



**Geschichte der geistlichen Stiftungen, der adlichen  
Familien, so wie der Städte und Burgen der Mark  
Brandenburg**

[Urkunden-Sammlung für die Orts- und spezielle Landesgeschichte]

**Riedel, Adolph Friedrich**

**Berlin, 1857**

CXXI. Kurfürst Joachim verschreibt dem Adam von Trott für die  
Uebernahme des Feldmarschallamtes in Ungarn das Kloster Himmelpfort  
erblich, am 8. Juli 1557.

---

---

**Nutzungsbedingungen**

[urn:nbn:de:hbz:466:1-54745](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-54745)

CXXI. Kurfürst Joachim verschreibt dem Adam von Trotten für die Uebernahme des Feldmarschallamtes in Ungarn das Kloster Himmelpfort erblich, am 8. Juli 1557.

Wir Joachim, von Gottes gnaden Marggraff zu Brandenburgk, — Bekennen —, Nachdem wir hiebevorn mit vorwissen vnd bewilligung vnserer Landtschafft vnserem Amptman Zu Zehdenick vndt Himmelpfordt, Rhat vnd lieben getruwen Adam Trotten, Izo gemeldt vnser Closter Himmelpfordt auf seinen vnd seiner Hausfrawen leib, vnd nach Ihrer beyder absterben Ihren Menlichen leibs Lehenserben auf Zwentzig Jahr vorschrieben, nach weiterem inhalt der Brief vnd Sigell, die vnser Amptman hierüber hat, vnd vns hernach derselbe vnser Amptman auf gemelt Closter eine Namhafte Summe gülden gutwilligk vorgestreckt, Auch vns vnd vnserer herrschafft viell angenehmer, getruwer vnd Nuzbahrer dienste geleistet, Wie wir Ihnen dan Izo vormocht, das er sich gemeiner Christenheit Zu guthe, Der Röm. Kayf. Mayst., vnserm allernedigsten herren, Zu sondern ehren vnd vns Zu vnterthenigen willen vnd gehorsamb, vngeachtet seines Leibs höchst vngelegenheit, In Vngarn begeben vndt Zum Feldt-Marschalck ambt dieses vorstehenden Christlichen Heer-Zugks hat gebrauchen lassen, Vnd vns hinsuro mehr bebeglicher dienste woll thun vnd leisten kan, soll vnd will; Das wir derowegen vnd aus besondern gnaden, darmit wir Ihme vorwandt, Ihme vnd seinen Menlichen Leibs Lehns Erben an gemeltem vnserem Closter die erbtschafft gnediglich gegeben haben, Vndt wir vbergeben Ihme vnd seinen Menlichen Leibs Lehenserben dasselbe Closter, hiermit vnd in Crafft dies Briefs erblich vndt eigenthumblich, Also bescheidenlich, Das gedachter vnser Amptman vnd nach Ihme seine Menliche Leibs Lehens Erben fordt vnd fordt viellgemelt vnser Closter, wie andere Ihre Lehengütter, erblich von vnns vnd vnsern Nachkommen Marggraffen Zue Brandenburgk etc. haben, wie Lehens Recht vnd gewonheit ist, vordienen vnd Zu Ihrem besten nuzen, geniessen vnd gebrauchen sollen, von vns, vnsern Erben vnd nachkommen vngehindert, Da sich aber nach dem willen des Allmechtigen Zutruge, das vnser Amptman oder nach Ihme seine Söhne ohne menliche Leibs Lehens Erben abgehen vnd dieselben nicht, sondern alleine Töchter verlassen würden, Se soll alsodan gedacht Closter vns oder vnsern nachkommen frey vnd ohne alle beschwerung wieder heimfallen, Wir oder vnser nachkommen sollen auch nicht schuldig sein, vnser Amptmans oder derselben menlichen Leibs Lehens Erben hinterlassenen Töchtern die Summe gulden, so er vns, wie obgemelt, auf vielberührt Closter vorgestreckt vnd Ihme vnd sein erben darauf vorschrieben, heraus Zugeben oder Zubezahlen, Sonder es soll bey vnserem vnd vnserer nachkommen Gotten willen vnd gefallen stehen, was wir denselben aus Gnaden vnd Zuwenden wollen, Welchs alles Zu Vrkundt wir diesen Brief mit eigenen handen vnterschrieben vnd vnserem Daumenringe besiegelt. Vndt das wir Hanss George, von Gotts gnaden Marggraff Zu Brandenburgk, Zu Stettin, Pommern, der Cassuben, Wenden vnd in Schlesien Zu Crossen Hertzogk, Burggraff Zu Nürnbergk vnd Fürst Zu Rügen, in itzgemelte Erbschafft am Closter Himmelpforten vor vnns, vnser erben vndt nachkommen auch gewilliget, vnd nach Todtlichem abgange vnser gnedigen lieben herrn Vaters (welchen der Allmechtige lange Zeit gnediglich verhütten wolle) berührten vnsern Rhat Adam Trotten vnd seine Menliche Leibs Lehenserben für vnd für dabey nach inhalt dieser Vorschreibung gnediglich bleiben lassen, Schutzen, handthaben vnd erhalten wollen vnd sollen; Des Zu mehrer Vrkundt vnd sicherheit haben wir diesen brieff neben vnserm herrn Vater Auch mit eigener handt vnterschrieben vnd vnserm Daumenring besiegeln lassen, Trew-

lich vnd sonder gefher. Gegeben Zu Cölln an der Sprew, am tage Kiliani, nach Christi vnfers  
 herrn vndt feligmachers geburth Tausend Fünffhundert vnd im Sieben vnd Funzigsten Jahrenn.  
 Joachim, Churfurst, subscripsi. Hans Georg, M. Z. Brand.,  
 Manu propria subscripsi.

Aus einer alten Copie.

CXXII. Summarisches Erb-Register über das Kloster Himmelpfort und das Haus Badingen,  
 vom 27. September 1574.

In dem Namen der heyligen vndt vnzertheilten dreyfaltigkeit Amen. Kundt vndt wissendt  
 sey Idem vnd Allermeniglichen durch diese kegenwertige designation, wie das Im Jhare, Als man  
 schrieb Nach Christi vnfers erlosers vnd feligmachers geburdt Ein Tausent funfhundert vnd In vier  
 vnd sibenzigsten Jhare In der Ander Romer Zinzall, zu latein Indictio genant, Montags nach Matthei  
 Apostoli, welcher gewesen Ist der Sybend vnd zwanzigste Monats Tagk Septembris, vormittage vmb  
 syben schlege vngesehrlich, Bey herfchunge vnd Regirunge des Allerdurchleuchtigsten grosmechtig-  
 sten vnd vnverwindlichsten fursten vnd herrn, herrn Maximiliani, des Andern Ewelten Romi-  
 schen keyfers, zu Allen Zeitten mehrern des Reychs, In Germanien, In hungern, Beheimen, Dalma-  
 cien, Croatien vndt Schlaunonien etc. kuniges, vnfers aller gnedigsten hern, Seyner keyserlichen  
 Mayst. Reich vnd Regirunge des Romischen Im zwolften, des hungerischen Im eylften vnd des Be-  
 heimischen Im Sechs vnd Zwanzigsten, In gegenwart mein offenbaren vnderschriften Notarien  
 vnd der Zeugen hernach benennt, vff bitt des Gestrengen Edlen vnd Ernuhesten Adam, Geor-  
 gen vndt Vetten, gebrudern, der Trotten, vff Badingen Erbfessen etc., Seind die diener vff  
 der closter himmelpfordt vnd Badingen vnd folgendes die Zeugen, bey einer Jeden dorfschafft  
 benent, An eydes stadt befraget worden, das sie die warheit berichten wolten, was beyde, das  
 closter himelpforde vnd das haus Badingen, sampt allen zubehoringen vnd hebungen Auch  
 allerley einkommen ertragen konten vnd wie dieselbigen In Ihren enden vnd scheiden belegen etc.,  
 darmit also auf Ihren warhaftigen bericht eine beständige designation der bemelten guether An  
 Stadt eines Erb-Registers nebens den habenden Ampts vnd haus Rechnungen In Richtigkeit bracht,  
 vnd bey der handt sein moge, Dessen sich wolgedachte gebrudere, die Trotten, Im fhall der not-  
 turfft zu Ihrer behuef Ide Zeit zur nach Richtunge zugebrauchen vnd zu erfreuen haben mochten.  
 Vndt Ist demnach Anfengklich befunden worden Aus Sygel vnd briuen des Amtschreibers Andreas  
 scheubrecher vnd Caspar brandts Auch des voigts Lentzen . . . Roggen aussage, das zum Closter  
 himmelpfordt vier dorffer, mit nhamen Bredereche, Rautenberge, Alten vnd Neuen  
 Thimen mit den gebaueten hofen vnd wusten fieden, Wassern, Sehen, Teichen, gesteuert vnd vn-  
 gesteuert, In vnd ausslossen, mohlen, Mühlensteden, weyden, wegen, Möhren, Schonungen, holtzun-  
 gen weich vnd hardt, Ruch vndt Busch, pflug Acker vnd wuste, zusamt aller den Jhenigen, was  
 die sonne bescheinen vnd der windt Rühren magk, was bouen, In vndt vnter der erden Ist, Auch  
 mit allen Jagdten vnd gerechtigkeiten, hochsten vnd sydesten An hals vnd bandt, kirchlenen, din-  
 sten, Pachten, Tegenden, Rauchhunern vnd Alle andern Zubehoringen, nichts ausgeschlossen, bele-  
 gen vnd gehorigk. Wie derselbigen grentzen gelegenheiten vnd einkommens folgend aus der Spe-